

REA Card Kaufschutz Versicherungsbedingungen



Version 07/2025

Teil A: Einleitung

Diese Versicherung ist eine Gruppenversicherung. Die Versicherungsbedingungen basieren auf dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und auf den Annahmerichtlinien der Chubb, auf den gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG- Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Versicherungsnehmer der Gruppenversicherung („Gruppenversicherungsnehmer“) ist REA Card und damit unser Vertragspartner.

Versicherte Person sind die an den Versicherungsnehmer angebundenen Händler („versicherte Person“). *Begünstigte Personen* sind die Endkunden, die das Bezahlssystem des Versicherungsnehmers nutzen, das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben („Begünstigte“).

Der *Versicherer* erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen.

REA CARD

Kaufschutz

Der Versicherungsumfang

1. Was ist wann versichert?

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einem Begünstigten bei einem angebundenen REA Card Händler in Deutschland gekauft wurden und deren Artikelpreis mindestens 25 EUR beträgt.

Der Versicherungsschutz umfasst Käufe in Deutschland und ist nur gültig für Käufe mit EC- und Kreditkarte über ein REA Card Terminal Bezahlssystem bei angebundenen REA Card Händlern.

1.2 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert 90 Tage.

1.3 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht für:

- 1.3.1 Diebstahl der versicherten Sachen
- 1.3.2 Raub der versicherten Sachen
- 1.3.3 Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen

1.4 Der Versicherer bzw. Rückversicherer wird keine Deckung bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden zu zahlen oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit diese Deckung, Schadenzahlung oder Leistung den Versicherer bzw. Rückversicherer einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, der USA oder lokalem Recht aussetzen würde.

2. Nicht versicherte Sachen

2.1 Nicht versichert sind:

- 2.1.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- 2.1.2 Tiere und Pflanzen;
- 2.1.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel etc.;
- 2.1.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, Kunst, Antiquitäten oder Sammlerstücke;
- 2.1.5 Feuerwaffen;
- 2.1.6 Brillen und Kontaktlinsen;
- 2.1.7 Kraftfahrzeuge, Motorräder/Scooter, Wasserfahrzeuge oder Flugzeuge sowie alle für ihren Betrieb oder ihre Wartung notwendigen Geräte und Teile;
- 2.1.8 Gegenstände, die generalüberholt oder gebraucht gekauft wurden;
- 2.1.9 Gegenstände, die als Immobilien klassifiziert oder dauerhaft an einem Wohnhaus befestigt sind;
- 2.1.10 Fabrikations- oder Materialfehler, inneren Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- 2.1.11 Gegenstände mit Kaufpreis unter 25 EUR.

3. Nicht versicherte Schäden

3.1 Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für

- 3.1.1 Schäden, die vorsätzlich durch den Begünstigten herbeigeführt wurden;
- 3.1.2 Schäden, die der Begünstigte verursacht oder ein mit dem Begünstigten in betrügerischer Absprache Stehender durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat oder durch unredliche Handlungen verursacht

- 3.1.3 Schäden, durch Kernenergie;
- 3.1.4 Überschwemmung und Erdbeben;
- 3.1.5 Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- 3.1.6 normale Abnutzung oder Verschleiß;
- 3.1.7 Bedienungsfehler;
- 3.1.8 Einfachen Diebstahl sowie Beschädigung von Waren, wenn der Begünstigte es unterlassen hat, ausreichende Sorgfalt anzuwenden, oder wenn der Begünstigte diese ungesichert oder außerhalb seiner Reichweite gelassen hat.
- 3.1.9 Raub oder Diebstahl, sofern dieser nicht polizeilich gemeldet und Chubb diese schriftliche Anzeige nicht vorgelegt wird.
- 3.1.10 Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich einzustehen hat

4. Mehrfachversicherung (Subsidiarität)

Im Falle einer Mehrfachversicherung erbringen wir die Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer gleichlautenden Klausel im anderen Versicherungsvertrag. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mehrfachversicherung.

5. Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

5.1 Art der Leistungen

Nach Feststellung des Schadens durch den Versicherer hat dieser die Wahl,

- bei beschädigten Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles jeweils zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den von dem Begünstigten gezahlten Kaufpreis, zu erstatten
- bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen Naturalersatz zu leisten
- oder den von dem Begünstigten gezahlten Kaufpreis zu erstatten;

Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

5.2 Höhe der Entschädigung

5.2.1 Die Höchstentschädigung entspricht dem auf der Rechnung ausgewiesenen Betrag unter Geltung der nachfolgenden Begrenzungen:

- Die Leistung ist auf 1.000 EUR pro Schaden begrenzt.
- Die Leistung bei Mobiltelefonen und /oder Smartphones ist pro Schaden auf maximal 250 € begrenzt.
- Je Versicherungsfall hat die versicherte Person einen Selbstbehalt von 10% des Anschaffungspreises zu tragen.

6. Was ist im Versicherungsfall zu tun?

6.1 Der Begünstigte muss

6.1.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich per E-Mail claims.service@chubb.com melden

6.1.2 Unverzüglich die vom Versicherer zugesandte Schadensmeldung ausgefüllt und unterzeichnet mit folgenden Angaben und Unterlagen wieder zurücksenden:

- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungspreis ersichtlich sind,
- EC/Kreditkartenbeleg;
- ggf. Polizeibericht;
- ggf. Reparaturkostenrechnung;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung maßgebliche Informationen;

6.1.3 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus oder Raub der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen und dieser ein Verzeichnis der betroffenen Sachen einzureichen;

6.1.4 Dem Versicherer auf Verlangen eine beschädigte Sache auf Kosten des Begünstigten einsenden.

6.2 Wieder herbeigeschaffte Sachen

Erhält der Begünstigte eine gestohlene oder geraubte Sache nach Zahlung der Entschädigung zurück, so hat der Begünstigte den Entschädigungsbetrag zurückzuzahlen.

6.3 Obliegenheiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 6.1 vorsätzlich verletzt, verliert der Begünstigte seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nur, wenn wir die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weist der Begünstigte nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Begünstigte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

7. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt eines Einkaufs innerhalb der Geschäftsräume eines REA Card Handelspartners in Deutschland und ist 90 Tage gültig.

Der Versicherungsschutz gilt für Kunden (als „Begünstigte“) von angebundenen Händlern des Versicherungsnehmers, die das Bezahlssystem des Versicherungsnehmers nutzen.

8. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

8.1 Ist die Versicherung gegen Versicherungsfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), gilt folgendes:

8.1.1 Der Begünstigte kann Leistungen aus der unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen. Der Versicherer leistet direkt an den Begünstigten.

8.1.2 Der Gruppenversicherungsnehmer informiert jede versicherte Person und die Begünstigten über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über die Rechte der versicherten Person und der Begünstigten.

8.1.3 Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nur dem Gruppenversicherungsnehmer zu.

8.1.4 Der Gruppenversicherungsnehmer ist neben der versicherten Person und den Begünstigten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

8.2 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

9. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung/Direktion gerichtet werden.